

## Finanzverwaltung und Haushalt.

### Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen.

— VBI 2196/1 vom 12. 6. 1941 —.

Ziffer 2 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 2. 5. 1941 (Reichshaushalts- und Be-

solidungsblatt S. 148) ist in gleicher Weise für die Verwaltung des RNSt. anzuwenden.

An die Landesbauernschaften.

— Dn. 1941 S. 418.

## Landjugend.

### Prüfung der JWn., Arbeitsgemeinschaftsführerinnen und RWBA-Siegerinnen zur ländlichen Wirtschafterin.

— ID 116 vom 10. 6. 1941 —.

Laut Anordnung betr. Übergangsbestimmungen für die Ablegung der Prüfung zur ländlichen Wirtschafterin vom 25. 2. 1941 — II A 151/11 — (Dn. S. 117) werden bis zum 1. 4. 1944 Übergangsbestimmungen für die Ablegung der Prüfung zur ländlichen Wirtschafterin festgelegt. Soweit die JWn. der RWBA und Führerinnen der Arbeitsgemeinschaften des BDM-Werkes „Glaube und Schönheit“ sowie RWBA-Siegerinnen die in der genannten Anordnung angeführten Voraussetzungen erfüllen, halte ich es für unbedingt erforderlich, daß diese in der Landjugendarbeit führend tätigen Mädel mit zu den ersten gehören, die sich der Wirtschafterinnenprüfung unterziehen.

Termin

Die JWn. der RWBA sorgt bei allen Schulungstagen und sonstigen Gelegenheiten dafür, daß die genannte Anordnung bekannt wird und leitet die ihr zugehenden Meldungen an die Abt. II A weiter. Sofern in Einzelfällen die 3. oder 4. Voraussetzung fehlt, ist zu veranlassen, daß der Fachschulbesuch bzw. die fehlende Fremdpraxis nachgeholt wird. Dabei ist von der Gaststellenvermittlung im Landjugendaustausch Gebrauch zu machen, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, im Betrieb eine Ersatzkraft zu schaffen.

Diejenigen RWBA, welche die Wirtschafterinnenprüfung abgelegt haben, sind bei der Aufnahme in den Prüfungsausschuß für die ländliche Hauswirtschaftslehre zu bevorzugen. Bis zum 1. 5. 1942 ist zu berichten, wieviel RWBA sich der Wirtschafterinnenprüfung unterzogen haben.

Termin

An die Landesbauernschaften.

— Dn. 1941 S. 418.

## Recht.

### Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. 6. 1940.

— I G d 21 vom 9. 6. 1941 —.

Nachfolgend gebe ich den Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. 3. 1941 — VIII B 2 — 14 575 — (LwRMBl. S. 275) und als Anlage den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. 2. 1941 — III WOS 8/12 693/41 — (RWMBL. S. 42) bekannt. Entsprechend Ziff. 3 sind die Entjudungsfälle, bei denen ein Eingreifen nach § 1 der Verordnung vom 10. 6. 1940 erforderlich erscheint, den oberen Siedlungsbehörden mitzuteilen:

„Nachfolgend gebe ich den RdErl. des RWM. vom 6. 2. 1941 — III WOS 8/12 693/41 —, der mit meinem Einvernehmen ergangen ist, bekannt, dessen Richtlinien auch für die Heranziehung zu einer Ausgleichszahlung zugunsten des Reiches bei jüdischem landwirtschaftlichem Vermögen gelten.

Im Einvernehmen mit dem RWM. bemerke ich hierzu:

1. Örtlich zuständig für die Bearbeitung sind die oberen Siedlungsbehörden (in Preußen die Oberpräsidenten — Landeskulturabteilung —), in deren Bezirk das veräußerte Grundstück liegt. Ist das Grundstück in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden gelegen, so ist die örtliche Zuständigkeit nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften zu ermitteln, die in der 2. VO. zur Ergänzung des Ge-

setzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 29. 3. 1938 (RGBl. I S. 361) gegeben sind.

Die sachliche Zuständigkeit der oberen Siedlungsbehörde erstreckt sich nur auf die Nachprüfung von Veräußerungsgeschäften des jüdischen landwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 17 Abs. 3 der VO. über den Einsatz des jüdischen landwirtschaftlichen Vermögens vom 3. 12. 1938 und auf die hierbei ausgeübte Vermittlertätigkeit dritter Personen. Der gesamte Kaufpreis unterliegt der Nachprüfung nach der Richtung, ob der Erwerber eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes oder sein Rechtsnachfolger, sowie der Vermittler einen unangemessenen Vermögensvorteil erlangt haben. Die Nachprüfung der oberen Siedlungsbehörde erstreckt sich auch auf den Erwerb oder die Übernahme jüdischer Hypotheken und sonstiger Forderungen durch den Erwerber des Grundstückes, die das erworbene Grundstück belasten und deren Erwerb oder Übernahme im wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Veräußerungsgeschäfte des Grundstückes in weitestem Sinne stehen.

2. Von der VO. vom 10. 6. 1940 werden alle Veräußerungsgeschäfte jüdischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes erfasst, die seit dem 30. 1. 1933 abgeschlossen worden sind. Wie bereits der RdErl. des Reichswirtschaftsministers zu Ziff. I. 1. hervorhebt, gilt die Beschränkung, daß in eine Nachprüfung in der Regel nur einzutreten ist, wenn die Auferlegung einer Ausgleichsabgabe von über 3000 RM zu er-